

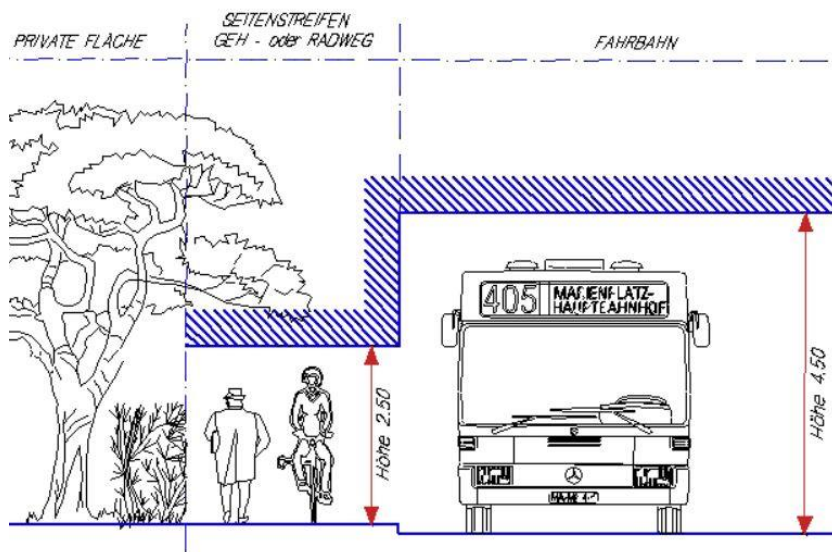
## Gemeinde Schleitheim

Gestützt auf Art. 25 des Strassengesetzes und § 15 der Strassenverordnung werden die Grundeigentümer/innen und/oder Mieter/innen der Gemarkung Schleitheim ersucht,

### Grünhecken, Sträucher und Bäume

entlang von Strassen mindestens auf die Grundstückslinie **zurückzuschneiden**.

In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4.50 m und über Fusswegen und Trottoirs 2.50 m betragen. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Strassenschilder, Verkehrssignale sowie Hydranten dürfen nicht verdeckt sein.



Werden diese alljährlich vorzunehmenden Massnahmen nicht bis spätestens **Ende September 2017 ausgeführt**, behält sich der Gemeinderat vor, das Zurückschneiden auf Kosten der Grundeigentümer ausführen zu lassen.

Gemeinderat Schleitheim